



Benutzerordnung



für die

Stadtbibliothek



Anschrift:

Schubertstraße 2
93426 Roding

Telefon: 09461 3762
Email: Buecherei@Roding.de
Internet: www.rodning.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	12:15 bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	12:15 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr
und	13:00 bis 17:00 Uhr

Die Stadt Roding erlässt folgende Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Roding

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu benutzen.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer gegen eine einmalige Verwaltungsgebühr von 1,00 Euro einen Benutzerausweis. Dieser ist bei jeder Entleihung vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, das bedeutet, Ausweisinhaber und Entleiher müssen identisch sein. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel bzw. jede Namensänderung ist der Bibliothek mitzuteilen.
- 3.4 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien jeder Art ausgeliehen:

Die Leihfrist beträgt für

- | | |
|------------------|---|
| ■ Zeitschriften | eine Woche (neueste Ausgabe nicht entleihbar) |
| ■ DVDs, CD-ROMs | zwei Wochen |
| ■ Bücher | vier Wochen |
| ■ Spiele | vier Wochen |
| ■ Hörbücher, CDs | vier Wochen |
| ■ Tonkassetten | vier Wochen |

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- 4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt. Die Anzahl der Entleihungen pro Person ist beschränkt.
- 4.3 Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Bibliothek eine Verwaltungsgebühr von 0,10 € erhoben. Der Benutzer wird telefonisch benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- 4.4 Die Bibliothek ist berechtigt entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 4.5 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Benutzer durch den Gebrauch von Medien, auch beschädigten, erleiden (z. B. durch mit Viren infizierte CDs).

5. Benutzerentgelt

Die Benutzerentgelte betragen wie folgt:

Für Erwachsene: oder bei wenig Ausleihen:	Jahresgebühr pro Medium	10,00 € 1,00 €
Für Familien: Für Kinder ab 8 Jahren	Jahresgebühr Jahresgebühr	15,00 € 3,00 €
Für Schüler, Studenten	Jahresgebühr	3,00 €

Rentner, Schwerbeschädigte (ab 50 % Erwerbsminderung), Bezieher von Arbeitslosengeld II nach Vorlage des Bewilligungsbescheides (SGB II) und Wehrpflichtige sind von einer Gebührenpflicht befreit. Maßgebender Zeitpunkt für diese Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Entleihe oder der notwendigen Ausweisverlängerung. Der entsprechende Bescheid ist vorzulegen.

6. Bayerischer Leihverkehr (Fernleihe)

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

7. Haftung

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. sind nicht gestattet.
- 7.2 Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 7.4 Für die Beschädigung einer CD-/DVD-Hülle ist 1,00 Euro zu entrichten.
- 7.5 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 7.7 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

8. Verwaltungsgebühren, Einziehung

- 8.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Säumnis-/Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- 8.2 Die Säumnis-/Verwaltungsgebühr beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist wie folgt:

Säumnisgebühr:

für Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, DVDs, Hörbücher, Spiele
fällig eine Woche nach dem versäumten Abgabetermin

pro Medium 0,50 €

für CD-ROM pro Medium/Tag 0,50 €
fällig einen Tag nach dem versäumten Abgabetermin

1. Mahnung

Die schriftliche Mahnung erfolgt zwei Wochen nach dem versäumten Abgabetermin.

An Gebühren werden fällig: pro Medium 0,50 €
+ Verwaltungsgebühr 1,50 €

2. Mahnung

Eine weitere schriftliche Mahnung erfolgt vier Wochen nach dem versäumten Abgabetermin.

An Gebühren werden zusätzlich fällig: pro Medium 0,50 €
+ Verwaltungsgebühr 1,50 €

- 8.3 Für einen notwendigen Botengang (zur Abholung der Medien) sind zusätzlich zu den Säumnis-/Verwaltungsgebühren 5,00 € zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 8.4 Ausstehende Säumnis-/Verwaltungsgebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 8.5 Die Säumnis-/Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 8.6 Für das Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises nach Verlust bzw. Beschädigung ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.
- 8.7 Werden Medien vorbestellt, sind für die telefonische Benachrichtigung 0,10 € zu entrichten.
- 8.8 Für Fotokopien (auch Kopienbestellungen bei Fernleihe) sind 0,10 €/Kopie zu bezahlen.

9. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an. Insbesondere ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.

10. Öffnungszeiten

Die Stadtbücherei hat wie folgt geöffnet:

Montag bis Mittwoch:	12:15 bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	12:15 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr
und	13:00 bis 17:00 Uhr

11. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Roding, den 01.10.2012
Stadt Roding

Franz Reichold
1. Bürgermeister

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!